

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026

Eröffnung	22.12.2025
Frist der Einreichung	12.04.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch) , Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert'libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl
Zuständige Stelle	--
Adresse	Monbijoustrasse 30, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Noëmi
Kontaktperson Name	Emmenegger
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313113303
Eingereicht am	--

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Altlasten-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Abfallverordnung

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Pour le PVL, la limitation des déchets au strict minimum est la priorité absolue. Les déchets qui ne peuvent être évités doivent, dans la mesure du possible, faire l'objet, dans l'ordre de priorité suivant : d'une réutilisation, d'une valorisation matière, et enfin, d'une valorisation énergétique en dernier lieu.</p> <p>Globalement, le PVL salut le fait que la gestion des déchets soit ouverte au secteur privé. Nous formulons les remarques suivantes par rapport aux article mentionnés ci-dessous.</p>
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. s
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6a Branchenvereinbarung
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6b Verfahren, Abs. 1
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6b Verfahren, Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6c Anerkennung und Publikation, Abs. 1
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6c Anerkennung und Publikation, Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 1
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 3
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 4
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6e Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die folgenden Marktteilnehmenden müssen einer vom BAFU gemäss Artikel 6a anerkannten Branchenorganisation einen vorgezogenen Entsorgungsbeitrag (Beitrag) für die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte entrichten, wenn sie keine Mitglieder dieser Branchenorganisation sind, aber von deren Entsorgungsdienstleistungen profitieren: a. Herstellerinnen und Hersteller; und b. les entreprises et les plateformes étrangères de vente en ligne
Begründung	Le PVL salue le fait que les entreprises étrangères de vente en ligne seront aussi soumise à la contribution, mesure qui présente l'avantage d'éviter une concurrence déloyale. Nous souhaitons cependant que ce soit aussi le cas pour les plateformes de vente en ligne et proposons l'ajout suivant à la lettre b : « les entreprises et les plateformes étrangères de vente en ligne. » Cet ajout permet de clarifier que ce ne sont pas uniquement les entreprises productrices qui sont concernées, mais également celles qui font office de « place du marché ». En outre, nous attirons l'attention sur le fait que si la procédure pour faire participer ces entreprises étrangères ne sera pas évident à mettre en place, il s'agira de trouver une procédure simple et efficace, et qui permette de s'assurer qu'il n'y a pas des entreprises qui passent entre les mailles du filet.
Anhang	

Titel	Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 1
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 3
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6g Verwendung der Beiträge, Abs. 1
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6g Verwendung der Beiträge, Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 1
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 3
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 Das BAFU bewilligt Gesuche von privaten Anbieterinnen und Anbieter zur freiwilligen Sammlung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3, welche sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für die stoffliche Verwertung eignen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die gesammelten Abfälle mehrheitlich der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich verwertet werden; b. die Verwertung nach dem Stand der Technik (Art. 12) erfolgt und allfällige Vorgaben nach Absatz 4 eingehalten werden; c. die nicht stofflich verwertbaren Anteile der gesammelten Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann im Inland rein energetisch verwertet werden; d. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für die Aufwände entschädigt werden; e. der gesteigerte Umweltnutzen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung gegenüber der stofflich-energetischen und energetischen Verwertung mittels einer Ökobilanz aufgezeigt wird, die durch einen unabhängigen Dritten zu erfolgen hat; f. die Stoffströme dem BAFU gemäss Artikel 13c Absatz 2 jährlich transparent und nachvollziehbar offengelegt werden; g. die Finanzströme unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses transparent und nachvollziehbar dargelegt werden; h. die Sammlung mindestens drei Jahre angeboten wird; und i. die Einstellung einer Sammlung dem BAFU mindestens 6 Monate vorgängig kommuniziert wird.
Begründung	<p>Zu Abs. 1 Bst. e: Nous attirons l'attention sur le fait que la collecte des déchets urbains par des prestataires privés ne doit pas devenir trop bureaucratique et générer des coûts administratifs trop élevés. Ainsi, la double réalisation d'un écobilan nous semble superflue (un seul écobilan devrait suffire). En outre, si un écobilan doit également être réalisé pour les déchets préparés en vue d'une réutilisation, alors même qu'une réutilisation devrait par définition présenter un meilleur bilan environnemental qu'une valorisation énergétique, la pénurie des ressources nous paraît tout aussi importante à évaluer, en plus du simple écobilan. Cela s'explique par le fait que, du point de vue de la rareté des ressources, la réutilisation des ressources doit en principe toujours être privilégiée par rapport à la valorisation énergétique.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. i: Le délai de 6 mois n'est pas réaliste si une commune doit trouver un nouveau prestataire ou subitement s'occuper de la collecte elle-même. Un délai plus long semble plus raisonnable.</p>
Anhang	

Titel	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 3
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 4
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 1
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 3
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 1
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 4
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. b und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:</p> <p>b. halogenierte organische Verbindungen bei der Behandlung möglichst vollständig zersetzt und nur minimal neu gebildet werden; insbesondere muss die Konzentration von Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) in den Rückständen aus der thermischen Behandlung von Abfällen so niedrig sein, als nach dem Stand der Technik möglich ist;</p> <p>g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden; im Falle einer Betriebsstörung beim Metallrückgewinnungsprozess oder eines Unterbruchs im festgelegten Entsorgungsweg darf, mit Zustimmung der kantonalen Behörden und des BAFU, Filterasche in hydraulisch gebundener Form auf Deponien oder Kompartimenten des Typs C abgelagert werden, sofern die vorhandenen Behandlungskapazitäten für die Rückgewinnung ausgelastet sind und sofern regelmässige Kontrollen sicherstellen, dass Grenzwerte effektiv nicht überschritten werden.</p>
Begründung	<p>Le PVL comprend la logique qui a mené au rehaussement à 5µg de la valeur limite des concentrations de dioxines et de furanes dans les résidus du traitement thermique, tel qu'expliqué dans le rapport explicatif. Le PVL comprend également qu'il s'agit de substances qui sont fixes dans les résidus, et qui ne devraient pas se retrouver dans le sol ou les eaux souterraines. Néanmoins, nous proposons que des mesures de contrôle soit réalisées régulièrement (par exemple tous les 5 ans), pour vérifier que cette limite n'est effectivement pas problématique pour l'environnement.</p>
Anhang	

Titel	Art. 52b
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	III
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 5
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1 Bst. a
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 4.2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600)
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Gewässerschutzverordnung

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Mit der Motion 22.3702 verlangt der Motionär, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass das geothermische Potenzial des Untergrunds einschliesslich saisonaler Wärmespeicherung optimal genutzt werden kann. Im Grundwasser soll hierfür der Spielraum bezüglich maximaler Temperaturveränderung durch Wärmenutzung oder Wärmespeicherung optimal erhöht werden. Die Nutzung des tiefen Untergrunds für Wärmenutzung und Wärmespeicherung soll von der heutigen 3°C-Regel ausgenommen werden. Der Motionär schreibt aber auch: Der Schutz des als Trinkwasser genutzten oder die von Grundwasser abhängigen Lebensräume dürfen dabei nicht negativ beeinträchtigt werden.</p> <p>Die GLP begrüsst, dass mit der Vorlage das Potenzial des Untergrunds einschliesslich Wärmespeicherung besser genutzt werden soll und der Spielraum bzgl. maximaler Temperaturveränderungen erhöht werden soll. Denn die Nutzung des Grundwassers stellt ein weiteres wichtiges Element dar, um die Dekarbonisierung der Heiz- und Kühlsysteme voranzutreiben und damit zur Erreichung des Netto-null-Ziels beizutragen. Aus Sicht der GLP wird aber in der beantragten Umsetzungsvorlage folgenden Aspekten der Motion zu wenig Rechnung getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstens: Trinkwasserversorger sollen aktiv über den Bau neuer thermischer Anlagen informiert werden. Damit wird der Schutz der Trinkwassersicherheit sichergestellt. - Zweitens: Im Rahmen der Einzelfallbeurteilung für neue thermische Anlagen soll auch der Schutz der Grundwasserfauna explizit aufgeführt werden. - Drittens: Damit das Potenzial der Wärmenutzung besser ausgeschöpft werden kann, ohne den Schutz der Grundwasserfauna zu beeinträchtigen, fordern wir eine Präzisierung, welche eine stärkere Abkühlung von Grundwasser ermöglicht, das durch anthropogene Wärmeeinträge zusätzlich erhitzt wurde. <p>Diese Ergänzungen erlauben, dem Anliegen der Motion noch besser nachzukommen.</p>
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 32 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 48 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	III
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>3 In unterirdischen Gewässern, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, darf die Temperatur des Grundwassers gegenüber dem natürlichen Zustand wie folgt verändert werden:</p> <p>a.durch Eintrag oder Entzug von Wärme oder Kälte um höchstens 3 °C;</p> <p>b.abweichend von Buchstabe a durch Wärmeentzug oder Kälteeintrag</p> <p>1.um höchstens 4 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand mehr als 9 °C und weniger als 11 °C beträgt;</p> <p>2.um höchstens 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand 11 °C oder mehr beträgt.</p>
Begründung	<p>Damit das Potenzial der thermischen Nutzung bestmöglich ausgeschöpft werden kann, ohne den Schutz der Grundwasserfauna zu beeinträchtigen, soll die zulässige Abkühlung des oberflächennahen Grundwassers dahingehend präzisiert werden, dass die maximale Temperaturabsenkung bei Grundwasser, dessen Temperatur gegenüber dem natürlichen Zustand bspw. durch anthropogene Wärmeeinträge zusätzlich erhöht ist, bis höchstens 6 °C ermöglicht wird.</p>
Anhang	

Titel	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3ter
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 3.4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1 Allgemeine Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	b. die zu erfassenden Kriterien, um die Einhaltung der Anforderungen an die Temperatur des Grundwassers und den Schutz der Grundwasserlebensräume und Grundwasserfauna zu überprüfen;
Begründung	Gemäss erläuterndem Bericht soll dieser neue Anhang insbesondere dazu dienen, dass im Rahmen der Einzelfallbeurteilung die notwendigen Nachweise erbracht werden, die den Schutz der Gewässer und ihrer Lebensräume (oberirdisch als auch unterirdisch) gewährleisten. Der Schutz der Grundwasserfauna sollte deswegen ebenfalls in der Verordnung erwähnt werden.
Anhang	

Titel	2 Besondere Anforderungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Bei Anlagen zur thermischen Nutzung der unterirdischen Gewässer nach Anhang 2 Ziffer 21 Absatz 3ter ist nachzuweisen, dass: <ul style="list-style-type: none"> a. die Temperatur des Grundwassers, welches in Grundwasserfassungen nach Artikel 20 GSchG gefördert wird, sowie jenes in Grundwasserschutzarealen nach Artikel 21 GSchG um nicht mehr als 0.1 °C verändert wird; die Behörde kann Ausnahmen für eine stärkere Abkühlung bewilligen, sofern es im Interesse der Trinkwasserversorgung liegt. b. die Temperatur in oberirdischen Gewässern, in welche Grundwasser exfiltriert oder in anderen vom Grundwasser massgeblich beeinflussten Lebensräumen nicht um mehr als 0.1 °C erhöht wird; c. die Rechte Dritter an der Nutzung des Grundwassers nicht wesentlich beeinträchtigt werden; d. die ökologischen Ziele für oberirdische und unterirdische Gewässer nach Anhang 1 GschV und der Schutz der Grundwasserfauna eingehalten werden können. e. einem unterirdischen Gewässer, in dem die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, gesamthaft nicht mehr Wärme zugeführt wird, als ihm entzogen wird.
Begründung	Die Vernehmlassungsvorlage schlägt für die Nutzung tieferliegender unterirdischer Gewässer mit mehr als 20°C eine Einzelfallbeurteilung vor. Für diese Nutzungen bestehen keine Kriterien oder Einschränkungen mehr hinsichtlich Erwärmung oder Abkühlung des Grundwassers. Der erläuternde Bericht verweist darauf, dass im Rahmen dieser Einzelfallbeurteilung die erforderlichen Nachweise zum Schutz der Gewässer und der Lebensräume zu erbringen sind. Die Liste, auf die verwiesen wird, enthält aber keine biologischen Schutzkriterien. Deswegen ist dies entweder in dieser Liste oder unter Absatz 2 zu ergänzen, um den Schutz der Grundwasserfauna und Lebensräume sicherzustellen.
Anhang	

Titel	2 Besondere Anforderungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Für Anlagen zur thermischen Nutzung unterirdischer Gewässer, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand mehr als 20 °C beträgt, sind insbesondere die Nachweise gemäss Absatz 1 Buchstaben a–d zu erbringen.
Begründung	Ergänzend zu Abs. 1 soll auch hier auf die biologischen Schutzziele verwiesen werden (neuer Bst. d).
Anhang	

Titel	2 Besondere Anforderungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die zuständige kantonale Behörde informiert die Betreiberinnen und Betreiber von Grundwasserfassungen nach Artikel 20 GSchG über die Bewilligung von Anlagen und gewährt ihnen Zugang zu den Informationen über Anlagen zur thermischen Nutzung des Untergrunds, soweit diese zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Gefahrenanalyse gemäss Lebensmittelgesetzgebung notwendig sind.
Begründung	Damit Wasserversorger ihre Gefährdungsanalyse effizient durchführen können, sind sie darauf angewiesen, aktiv über den Bau neuer Anlagen informiert zu werden. Der Zugang zu den Informationssystemen (GIS) ist jedoch kantonal unterschiedlich und der Zugriff auf die relevanten Informationen kann für die Versorger schwierig sein. Daher ist eine aktive Information durch den Kanton angezeigt.
Anhang	

Titel	Anhang 4b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Umfang der Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) Umsetzung 22.3702 Mo. Jauslin
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) – Kantonale Berichterstattungspflicht Trockenheit
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: PIC-Verordnung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	